

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Cottbus

Vorlagen-Nr.: JHA-004/23

Beratung UA KITA	Ergebnis:	
Beratung des JHA am 06.06.2023	Öffentlich: X	nichtöffent- lich

Beratungsgegenstand:

„3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chóse-buz“ hinsichtlich des Förderbetrages (Erziehungsaufwandes) und rückwirkende Erstattung der Differenz aus der Neuberechnung der Förderleistung und der bereits erstatteten Förderleistung für die Zeit ab 01.08.2019.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „3. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chóse-buz“ rückwirkend zum 01.08.2019.

Begründung:

Die aktuelle „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chóse-buz“ (Beschluss des JHA vom 02.04.2019) mit Gültigkeit ab dem 01.08.2019 legt die Höhe der Aufwandsentschädigung fest, die sich aus dem Sachaufwand und dem Erziehungsaufwand zusammensetzt.

Aufgrund des Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes Berlin- Brandenburg (OVG 6 A 3/20) vom 09.11.2021 wurden die Punkte 3.2.1 und 15. der aktuellen „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chóse-buz“ für unwirksam erklärt. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Cottbus/Chóse-buz zu diesem Urteil wurde am 28.12.2022 durch das Bundesverwaltungsgericht für unzulässig erklärt.

Die Änderung der Richtlinie umfasst somit die Streichung des Punktes 3.2.1 der aktuellen Richtlinie. Dieser Punkt regelt bisher die schulischen und beruflichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII. Da im SGB VIII keine schulischen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege geregelt sind, erklärte das OVG diesen Punkt für unwirksam, weshalb dieser zu streichen ist.

Des Weiteren wurde der Punkt 15. der aktuellen Richtlinie hinsichtlich der Förderleistung (Erziehungsaufwand- EAW) für unwirksam erklärt.

Die Neuberechnung erfolgte in Anlehnung an den damals gültigen TVöD SuE 4 Stufe 3 für Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen Abschluss und SuE 8a Stufe 3 für Kindertagespflegepersonen mit pädagogischem Abschluss. Dies geschah unter Beachtung des OVG-Urteils.

Das durchschnittliche Bruttogehalt aus den o.g. Eingruppierungen wurde der Betreuungszeit von 8 Stunden täglich mit 5 Kindern gleichgesetzt. Andere Betreuungszeiten wurden prozentual angepasst.

Stunden	6	7	8	9	10
prozentual	75,00%	87,50%	100,00%	112,50%	125,00%

Zur Berechnung des Stundensatzes wurde der Bruttosatz durch 5 Kinder (Gesamtkinderanzahl) geteilt. Anschließend wurde dieser Betrag durch die jeweilige monatliche Arbeitszeit geteilt.

Stunden	6	7	8	9	10
Arbeitszeit pro Monat	130,5	152,25	174	195,75	217,5

Daraus resultieren die folgenden neuen Stundensätze von 3,41 €/3,70 € für Kindertagespflegepersonen ohne/ mit pädagogischem Abschluss.

Folgend der Vergleich der alten und neuen Stundensätze:

Stundensatz der Förderleistung			
ohne päd. Abschluss		mit päd. Abschluss	
EAW aktuell	EAW neu	EAW aktuell	EAW neu
2,00 €	3,41 €	2,25 €	3,70 €

Gegenüberstellung des Erziehungsaufwandes (EAW):

Betreuungszeit	EAW aktuell ohne päd. Abschluss	EAW neu ohne päd. Abschluss	EAW aktuell mit päd. Abschluss	EAW neu mit päd. Abschluss
bis 6h	261,00 €	445,01 €	294,20 €	482,85 €
bis 7h	304,50 €	519,17 €	343,24 €	563,33 €
bis 8h	348,00 €	593,34 €	392,27 €	643,80 €
bis 9h	391,50 €	667,51 €	441,30 €	724,28 €
bis 10h	435,00 €	741,68 €	490,34 €	804,75 €

Darstellung der sich daraus ergebenden Erhöhungen (inkl. Aufwandsentschädigung, Vertretung und Eingewöhnung) – ausgehend von einem Beschluss der Richtlinie mit Inkrafttreten zum 01.07.2023:

	Erfolgte Zahlung	neue Zahlung	Differenz
08/2019-12/2019	348.110,86 €	587.785,95 €	239.675,10 €
01/2020-12/2020	718.992,26 €	1.210.071,25 €	491.078,99 €
01/2021-12/2021	761.627,78 €	1.286.105,77 €	524.477,99 €
01/2022-12/2022	648.428,10 €	1.093.607,27 €	445.179,17 €
01/2023-06/2023	283.041,67 €	476.856,86 €	193.815,19 €
Gesamt	2.760.200,67 €	4.654.427,10 €	1.894.226,44 €

Daraus ergibt sich eine Nachzahlung für alle Kindertagespflegepersonen für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 30.06.2023 in Höhe von 1.894.226,44 €. Ab dem 01.07.2023 ist die reguläre Zahlung mit den aktuellen Sätzen zu berücksichtigen. Aufgrund der Erwartung des OVG-Urteils wurden die Kosten bereits zum Teil einkalkuliert und geplant, sodass die haushalterischen Auswirkungen für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 gedeckt werden können. Etwaige Folgekosten (Sozialversicherungsbeiträge) wurden ebenfalls berücksichtigt und werden im Haushalt entsprechend geplant.

Aufgrund des geänderten Erziehungsaufwandes werden auch die erste und zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebuz angepasst und die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Tabelle wird in der dritten Änderung aufgeführt.

Cornelia Schieke
amtierende Jugendamtsleitung

Beschlussniederschrift	Sitzung am	TOP	stimmberechtigte Mitglieder	Ja	Nein	Enthaltung